

VERTRAULICHKEITS- UND DATENSCHUTZVEREINBARUNG

abgeschlossen gemäß § 1746 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch,
zwischen

B-M-BETA s.r.o.

mit Sitz in Boženy Němcové 1345, 413 01

Roudnice nad Labem, Unternehmens-ID:

27352153

Handelsregister-Nr.: C 25600, geführt beim
Regionalgericht in Ústí nad Labem

vertreten durch Ing. Jiří Hanzlík, Geschäftsführer

(im Folgenden als „**Interessent**“ bezeichnet)

und

Firmenname

Sitz

Handelsregister-Nr.

Vertreter

(im Folgenden als „**Anbieter**“ bezeichnet).

Präambel:

- (A) Die Parteien sind an einer Zusammenarbeit interessiert, die die vollständige Produktion und Montage technischer Einheiten umfasst. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhält der Interessent vom Anbieter verschiedene technische Informationen, einschließlich der für die Produktion und Montage des betreffenden Produkts erforderlichen Dokumentation. Der Anbieter, als Quelle dieser Informationen, ist bereit, dem Interessenten vertrauliche Materialien bereitzustellen, die unter anderem technische Zeichnungen, Produktionsspezifikationen, Know-how, geistiges Eigentum und weitere geschäftlich sensible Daten umfassen können. Diese Informationen werden nur in dem für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Umfang weitergegeben und unterliegen den Vertraulichkeitsschutzbedingungen.
- (B) Der Anbieter hat ein Interesse daran, dass die vertraulichen Informationen geheim bleiben und dass der Interessent strikte Vertraulichkeit wahrt. Der Interessent darf diese Informationen ausschließlich im Rahmen der betreffenden Zusammenarbeit und gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen sowie ausschließlich für den oben vereinbarten Zweck (im Folgenden auch als „**Zweck**“ bezeichnet) verwenden;

Die Parteien haben sich auf den Abschluss dieser Vereinbarung geeinigt, deren Ziel es ist, die bereitgestellten Informationen zu schützen und die Bedingungen für die Weitergabe und Nutzung der dem Interessenten zur Verfügung gestellten Informationen zu definieren (im Folgenden auch als „**Vereinbarung**“ bezeichnet).

I. INFORMATIONEN

- I.1. **Informationen.** Für die Zwecke dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien, dass alle Informationen jeglicher Art und Form, einschließlich Dokumente, Urkunden, Daten oder sonstige Angaben, die den Anbieter, seine geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeiten, Leistungen, Verfahren oder Vermögenswerte betreffen und die der Interessent erhält – sei es direkt vom Anbieter oder von dessen beauftragten Personen, insbesondere durch elektronische Übermittlung, per E-Mail oder auf andere Weise –, als streng vertrauliche Informationen des Anbieters gelten (im Folgenden auch als

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet). Als vertrauliche Informationen gelten ebenfalls alle Verhandlungen zwischen dem Interessenten und dem Anbieter. Zudem umfassen vertrauliche Informationen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Geschäfts- und Betriebsdaten, Preise, Margen, Gewinne, Ausgaben, Kosten, Einnahmen, Erträge, Liquiditätsfluss, Mengen, Pläne und Absichten, Know-how und Geschäftsstrategien des Anbieters, Kontakte und Kunden- sowie Mitarbeiterdatenbanken des Anbieters, Marketingtechniken und -informationen, Preislisten, Preisstrategien und Geschäftsmodelle, technische oder sonstige Zeichnungen, Herstellungs- oder Geschäftsmethoden, Verträge und vertragliche Beziehungen mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, Buchhaltungsunterlagen, Computerprogramme (einschließlich Maschinen- und Quellcodes), Datenbanktechnologien, Systeme, Strukturen und Architekturen sowie Pläne für Unternehmensakquisitionen des Anbieters. Der Interessent erkennt an, dass die vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum des Anbieters darstellen, deren Offenlegung oder Missbrauch dem Anbieter Schaden zufügen könnte, einschließlich entgangener Gewinne. Für die Zwecke dieser Vereinbarung werden keine vertraulichen Informationen sein: Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, Informationen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften veröffentlicht wurden, sowie Informationen, die sich bereits im Besitz des Interessenten befanden, bevor er Interesse an einer Zusammenarbeit bekundete. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten unabhängig davon, ob die vertraulichen Informationen als solche gekennzeichnet sind oder nicht. Sie erstrecken sich zudem auch auf vertrauliche Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhalten wurden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

II. SCHUTZ UND NUTZUNG DER INFORMATIONEN

II.1. **Schutz und Nutzung der Vertraulichen Informationen.** Der Interessent verpflichtet sich, zum Zwecke der möglichen Nutzung und des erforderlichen Schutzes der Vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zweck insbesondere:

- a) Die Vertraulichkeit, Geheimhaltung und den Schutz aller Fakten und Vertraulichen Informationen zu wahren, die dem Interessenten und den von ihm beauftragten Personen zugänglich gemacht werden und/oder von denen der Interessent im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt;
- b) Die Vertraulichen Informationen vor Missbrauch zu schützen, insbesondere wird der Interessent die Vertraulichen Informationen mit höchstmöglicher Sorgfalt schützen, mindestens jedoch mit der gleichen Sorgfalt, die er auf den Schutz seiner eigenen, vergleichbar wichtigen Informationen anwendet, mindestens jedoch im Umfang der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns;
- c) Die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks und nur in der in dieser Vereinbarung festgelegten Weise und unter den darin festgelegten Bedingungen zu verwenden und zu handhaben;
- d) Keine Kopien der Vertraulichen Informationen in gedruckter, elektronischer oder sonstiger Form anzufertigen;
- e) Die Vertraulichen Informationen nicht weiterzugeben oder deren Zugang für andere als die gemäß dieser Vereinbarung berechtigten Personen zu ermöglichen;
- f) Aktiv sicherzustellen, dass keine unbefugte Nutzung oder kein unbefugter Zugriff auf die Vertraulichen Informationen erfolgt;

- g) Ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters keinen Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter des Anbieters oder eine andere in den Vertraulichen Informationen enthaltene Person oder Einrichtung zu kontaktieren;
- h) Keine Absicht zur Zusammenarbeit offenzulegen, insbesondere nicht durch Kommunikation mit Medien, Beantwortung von Medienanfragen, Pressemitteilungen oder auf andere Weise;
- i) Sämtliche Vertraulichen Informationen zu löschen oder anderweitig zu entfernen, entweder nach Beendigung der Verhandlungen über die Zusammenarbeit oder auf Anforderung von BETA, je nachdem, was zuerst eintritt, insbesondere alle Daten, E-Mails, Memoranden, Notizen, Aufzeichnungen, Tonaufnahmen, Dokumentationen, Handbücher, Ordner und alle deren Kopien und Reproduktionen in jeglicher Form oder Format.

II.2. **Ausnahme vom Schutz und der Nutzung der Vertraulichen Informationen.** Die Verpflichtung, Vertrauliche Informationen weder offenlegen noch Dritten zugänglich machen, gilt nicht in dem erforderlichen Umfang, in dem die Offenlegung der Vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder auf der Grundlage einer berechtigten Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde erfolgen muss. In jedem Fall gilt jedoch, dass der Interessent, sollte er nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sein, Vertrauliche Informationen offenzulegen, den Anbieter unverzüglich darüber informiert und sicherstellt, dass die Person oder Institution, der die Vertraulichen Informationen offengelegt werden, sich ihres vertraulichen Charakters bewusst ist.

III. BERECHTIGTE PERSONEN

III.1. **Berechtigte Personen.** Der Interessent verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nur den in dieser Vereinbarung genannten Mitarbeitern und beauftragten Personen zugänglich zu machen, die aufgrund des vereinbarten Zwecks Zugriff auf diese Informationen haben müssen, und dies nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (im Folgenden auch als „**Berechtigte Personen**“ bezeichnet).

III.2. **Haftung des Interessenten.** Der Interessent haftet in vollem Umfang für etwaige Verstöße gegen die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter oder beauftragten Personen, einschließlich der vom Interessenten beauftragten Rechts- und Steuerberater, die für Verstöße im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung gegenüber dem Interessenten haften. Der Interessent ist verpflichtet, die Berechtigten Personen über die Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung zu informieren.

III.3. **Liste der berechtigten Personen des Interessenten.** Der Interessent verpflichtet sich, dass Zugang zu den Vertraulichen Informationen nur folgende Personen erhalten: „Führungskräfte, technisches Personal, Mitarbeiter, die für die Produktion und notwendige Verwaltung verantwortlich sind“, sowie deren Berater, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (insbesondere Rechtsanwälte oder Steuerberater). Weitere Personen können auf schriftlichen Antrag des Interessenten und nach schriftlicher Genehmigung des Anbieters als Berechtigte Personen bestimmt werden.

IV. SICHERUNG

- IV.1. **Vertragsstrafe.** Die Parteien vereinbaren, dass der Interessent im Falle eines Verstoßes gegen eine beliebige Verpflichtung aus dieser Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von **100.000 EUR** (einhunderttausend Euro) an den Anbieter zu zahlen hat.
- IV.2. **Schadensersatz.** Das Recht des Anbieters auf Schadensersatz wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt, und der Interessent verpflichtet sich, dem Anbieter jeden Schaden zu ersetzen, der durch einen Verstoß gegen eine beliebige Verpflichtung aus dieser Vereinbarung entsteht. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass die oben genannte Vertragsstrafe angemessen ist, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Vertraulichen Informationen sensible Daten enthalten, deren Offenlegung oder Missbrauch entgegen dieser Vereinbarung dem Anbieter Schaden zufügen könnte.

V. Schlussbestimmungen

- V.1. **Dauer und Wirksamkeit.** Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der Parteien in Kraft. Sie wird für eine Dauer von **10 Jahren** ab Inkrafttreten abgeschlossen. Die Nichtdurchführung der Zusammenarbeit hat keinen Einfluss auf die Dauer dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Parteien.
- Die Parteien haben vereinbart, dass für diese Vereinbarung alle dispositiven Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen werden, die eine vorzeitige einseitige Beendigung von Verpflichtungen ohne gegenseitige Zustimmung der Parteien betreffen (einschließlich Kündigung und Rücktritt), mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung geregelt sind.
- Die Parteien erklären im Sinne von § 1753 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung angemessen sind und vernünftigerweise zu erwarten waren. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1793 bis 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien übernehmen das Risiko von Veränderungen der Umstände gemäß § 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Diese Vereinbarung geht auf etwaige Rechtsnachfolger oder Erben der Parteien über. Die Abtretung dieser Vereinbarung oder jeglicher damit zusammenhängender Verpflichtungen oder Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung beider Parteien zulässig.
- V.2. **Form und Ausfertigung.** Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei ein Exemplar erhält.
- V.3. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden vor den ordentlichen Gerichten der Tschechischen Republik verhandelt. Sofern die Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie, dass die örtliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Sitz des Anbieters liegt.
- V.4. **Schlussbestätigung.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder in Zukunft werden, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine ungültige oder unwirksame Bestimmung

durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Zum Nachweis ihrer vollständigen, ernsthaften und irrtumsfreien Zustimmung zu dieser Vereinbarung erklären die Parteien, dass sie den Inhalt der Vereinbarung verstanden haben, und bestätigen dies durch ihre Unterschriften.

Ort:

Datum:

Ort:

Datum:

B-M-BETA s.r.o.

Ing. Jiří Hanzlík, Geschäftsführer

Unternehmen

Verantwortliche Person